

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den

**Masterstudiengang
Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health)**

an der
Medizinischen Hochschule Hannover

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover hat am 09.03.2016 folgende Ordnung nach § 18, Abs. 8 und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) ein fachlich geeignetes vorangegangenes Bachelorstudium in einem public-health-bezogenen Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat.
 -
 - b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.
 - c) den Nachweis von insgesamt 210 erlangten CP vorlegt.

Der Nachweis erfolgt über

1. ein bereits abgeschlossenes Studium,
2. den Nachweis von Studienleistungen, die in einem anderen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang erbracht wurden, der nicht abgeschlossen sein muss (bis zu 30 Credits),
3. über den Nachweis von beruflichen oder wissenschaftlichen Qualifikationen, wie z.B. die Ausübung von public-health-relevanten Tätigkeiten in Forschung und Praxis (bis zu 30 CP),
4. über den Nachweis sonstiger gleichwertiger Vorqualifikationen (15 CP).

Studierende, die weniger als 210 CP nachweisen, können im Rahmen des Studiums verschiedene Lehrangebote absolvieren und darüber die erforderlichen Leistungspunkte (CP) im Umfang von maximal 30 CP erwerben.

- d) eine berufliche Tätigkeit von mindestens 12 Monaten nachweist. Diese sollte in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss absolviert worden sein.

- (2) Die Feststellung der fachlichen Eignung und der Gleichwertigkeit des Abschlusses und die Berechnung der Gesamtnote obliegen dem Zulassungsausschuss (§5). Der Zulassungsausschuss trifft seine Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und berechnet die Gesamtnote unter Beachtung der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – ZAB – beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de).
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis hierüber wird anhand einer bestandenen DSH (2)-Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) oder einen vergleichbaren Sprachtest, z.B. TestDAF 3/3/3/3, erbracht.
- (4) Abweichend von Absatz 1(a) wird von der Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen. Für eine Zulassungsentscheidung nach §6 wird die bei der Bewerbung nachgewiesene Durchschnittsnote verwandt. Eine Veränderung der Durchschnittsnote nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird nicht berücksichtigt.
- (5) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, werden zu einer schriftlichen Auswahlklausur (2 Zeitstunden) geladen, die der Ermittlung quantitativer und qualitativer Methodenkenntnisse, problemstrukturierender und -analytischer Fertigkeiten dient.
 - a) Es werden 6 Aufgaben gestellt, für deren Beantwortung jeweils höchstens 10 Punkte erzielt werden können. Die erzielten Punkte werden addiert.
 - b) Die schriftliche Auswahlklausur kann von Interessenten, die im Ausland leben, unter Aufsicht von Mitarbeitern einer Deutschen Botschaft, eines Goethe-Institutes oder einer vergleichbaren Institution absolviert werden. Sie kann auch in englischer Sprache abgelegt werden.
 - c) Geeignet ist, wer nach der Auswahlklausur mehr als 30 Punkte nach § 2 (5a) erreicht.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die Aufnahme in den Master-Studiengang findet zum jeweiligen Wintersemester statt.
 Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines Jahres
 Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Studiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) aktuelles Passbild,
 - d) Nachweis über eine mindestens 12-monatige berufliche Praxis, in der Regel absolviert nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums,
 - e) Nachweis über das Vorliegen sonstiger Voraussetzungen nach § 2, Absatz 1,
 - f) ggf. der Nachweis gemäß §2 Absatz 3.
- (2) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Betroffene Bewerberinnen und Bewerber werden über die Mängel

ihrer Antragsunterlagen informiert und erhalten – falls die Bewerbungsfrist noch nicht abgelaufen ist – die Möglichkeit der Mängelbeseitigung. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der höchstens 100 Punkte erreichbar sind. Die Liste wird nach den folgenden Regeln erstellt:
- (2) a) Punkte aus der Bachelor-Abschlussnote oder der Note des äquivalenten Abschlusses bzw. der vorläufigen Abschlussnote bei einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang bis 30 Punkte:
$$\text{Punktzahl} = 50 - (\text{Abschlussnote} \times 20)$$

b) Ergebnis der Auswahlklausur
die Punktevergabe erfolgt anhand der im Test erreichten Zahl richtiger Antworten): 0 bis 60 Punkte

c) Dauer der beruflichen Vorerfahrung bis 10 Punkte:
Für 1 Jahr berufliche Vorerfahrung wird 1 Punkt vergeben
Für 2 bis 4 Jahre berufliche Vorerfahrung werden 2 bis 5 Punkte vergeben
Ab 5 Jahre berufliche Vorerfahrung werden 6 bis 10 Punkte vergeben
- (3) (2) Anhand der erreichten Gesamtpunktzahlen erstellt der Zulassungsausschuss eine Rangliste und entscheidet auf dieser Grundlage über die Zulassung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des Bachelor-Zeugnisses bzw. dessen Äquivalent, hilfsweise das Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Medizinische Hochschule Hannover einen Zulassungsausschuss.
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei Personen Mitglieder des Lehrkörpers sein müssen, ein Mitglied sollte der Mitarbeitergruppe zugehören, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Die Mitglieder werden vom Senat der Medizinischen Hochschule Hannover benannt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind.
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber die Annahme des Studienplatzes schriftlich verbindlich zu erklären und die Studiengebühren zu zahlen hat. Werden diese Fristen versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Im Falle der vorläufigen Zulassung muss der amtliche Nachweis des erfolgreichen Abschlusses unmittelbar nach Ausstellung bzw. Ausgabe, spätestens jedoch zum Ende des ersten Fachsemesters zum 31. März eines Jahres erfolgen. Wird der Nachweis nicht oder nicht fristgerecht erbracht, so wird die vorläufige Zulassung ungültig und der/die Studierende exmatrikuliert.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

§ 7

Zulassung für höhere Semester

- (1) Freie Studienplätze in einem höheren Fachsemester werden auf Antrag in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zulassungsvoraussetzungen nach §2 erfüllen sowie die notwendigen Kenntnisse für die Einstufung in das entsprechende Fachsemester vorweisen:
 - a) Für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde.
 - b) Die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren bzw. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren.
 - c) Die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) In den drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.
- (3) Die Einstufung der Bewerberinnen und/oder Bewerber für ein Fachsemester wird durch den Zulassungsausschuss (§5) vorgenommen. Die oder der Bewerber/in legt dazu die für die Einstufung notwendigen Unterlagen vor.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.